

Schindeldächer

Ergänzende Bestimmungen zu Ziffer 8.1 der VKF-Brandschutzrichtlinie 13.03 «Verwendung brennbarer Baustoffe»

1 Zweck und Schutzziel

- ¹ Diese Erläuterung legt fest, unter welchen Bedingungen die Gebäudeversicherung Bern (GVB) Holzschindeldächer im Kanton Bern – in Abweichung zu Ziffer 8.1 der Brandschutzrichtlinie 13.03 «Verwendung brennbarer Baustoffe» der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) – bewilligen kann. Das Schutzziel im Sinne der Brandschutznorm muss gleichwertig erreicht werden.
- ² Das Risiko einer Brandübertragung auf ein Holzschindeldach darf gegenüber einer vorschriftsgemässen Dacheindeckung nicht erhöht werden.

2 Bewilligungspflicht und Verfahren

- ¹ Die Neueindeckung von Bauten sowie die Wiedereindeckung von bestehenden Gebäuden mit Holzschindeln ist baubewilligungspflichtig (Art. 1a ff BauG; Art. 4 ff BewD). Dazu sind die erforderlichen Unterlagen (Art. 10 ff BewD) bei der Gemeinde einzureichen. Zudem ist ein begründetes Ausnahmegesuch an die Abteilung Brandschutz der GVB zu stellen.
- ² Als kantonale Fachstelle für den Brandschutz ist die GVB in jedem Fall einzubeziehen. Sie prüft das Gesuch unter den nachfolgenden Kriterien und verfasst einen entsprechenden Mitbericht als Antrag zum Bauentscheid an die Baubewilligungsbehörde bzw. erlässt eine Ausnahmbewilligung.
- ³ Jedes Objekt ist als Einzelfall zu betrachten.
- ⁴ Bestehende Bewilligungen können nicht auf andere Gebäude übertragen oder daraus positive Beurteilungen abgeleitet werden.
- ⁵ Mit der Dacheindeckung darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung vorliegt (Art. 1a Abs. 3 BauG).
- ⁶ Die Reparatur von bestehenden Holzschindeldächern ist bewilligungsfrei.

3 Voraussetzungen

- ¹ Für Neubauten im Baugebiet sind Holzschindelbedachungen, mit Ausnahme von Kleinbauten bis 20 m², nicht zulässig.
- ² Für bestehende Gebäude wird eine Holzschindelbedachung nur aus Gründen des Ortsbild- und Denkmalschutzes bewilligt. Bauten in Dorfkernzonen oder dichten Siedlungsgebieten sind besonders kritisch zu beurteilen.
- ³ Eine positive Beurteilung kann nur für Objekte erfolgen, die den unter 3.1. und 3.2. genannten Kriterien entsprechen.

3.1 Ausserhalb der Bauzone

- Freistehendes Gebäude (Mindestabstände gemäss Abs. 4.1)
- Bestehende Schindeldächer mit unterschrittenem Schutzabstand, sofern Brandschutzmassnahmen getroffen sind (gemäss Abs. 4.2)

3.2 Innerhalb der Bauzone

- Baudenkmäler gemäss kantonalem Inventar
- Nebengebäude bis max. 20 m² Grundfläche, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen

4 Brandschutzmassnahmen

4.1 Schutzabstände

Es sind generell folgende Mindestabstände einzuhalten (Messweise gemäss Brandschutzrichtlinie 15.03):

30 m zu Hauptgebäude, Wald, Verkehrs-, Transport- und Infrastrukturanlagen wie Eisenbahnen, Luftseilbahnen, Kunstbauten von öffentlichen Strassen, Hochspannungsleitungen usw.

10 m zu eingeschossigen An- und Nebenbauten (ohne erhöhte Brandgefährdung)

4.2 Bauliche und technische Massnahmen

Um das Schutzziel zu erreichen, sind angemessene, Risiko begrenzende und Schaden verhütende Massnahmen zu treffen wie

- nicht brennbare oder feuerwiderstandsfähige Schindelunterlage
- Erstellung einer Dachkonstruktion mit Feuerwiderstand mind. EI 30
- nicht brennbare Wärmedämmungen
- Vorgaben bezüglich Feuerungsanlagen, sodass ein Funkenwurf über den Kamin unterbunden wird usw.
- Installation einer Brandmelde- oder Sprinkleranlage
- Blitzschutzanlage, soweit nach Brandschutzvorschriften erforderlich (im Zweifelsfall entscheidet die GVB, ob Bauten und Anlagen gegen Blitzschlag zu schützen sind)
- Möglichkeiten zur Brandbekämpfung